

Volkswirtschaftsdepartement
Vernehmlassung zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz

Gersau, 21. Mai 2021

Vernehmlassung zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes
Harmonisierung der Baubegriffe und Neuorganisation des Nutzungsplanverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2021 laden Sie uns ein, zum Entwurf der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes zweite Etappe über die Harmonisierung der Baubegriffe und Neuorganisation des Nutzungsplanverfahrens Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir sehr gerne Gebrauch machen.

Gegenstand

Gegenstand der Vernehmlassung ist die Vorlage, in welcher die vereinheitlichten der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins kantonale Gesetz und die zugehörige Verordnung überführt werden. Mit zwei unterschiedlichen Varianten „Einwendungsverfahren“ und „Einspracheverfahren“ soll das Verfahren zur kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung neu organisiert und vereinfacht werden. Angleichung von Vorschriften, Gewässerabstand und Gewässerraum, Vereinfachung des Planungsverfahren für die grundeigentümliche Festlegung von Materialabbau- und Deponiezonen sowie kleinere Anpassungen, welche die vereinfachte Bewilligung von Solaranlagen in Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Zonen vorsieht, sind ebenfalls Bestandteile der Vorlage.

Stellungnahme

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir unterstützen die Ziele der vorliegenden Revision und deren wichtigsten Neuerungen – namentlich das Hauptziel überhaupt: die Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987.

Wir sehen darin einen massgeblichen Beitrag, das Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz zu erneuern und gleichzeitig zu verbessern.

Baubegriffe und Messweisen

Der Implementierung der vereinheitlichten Baubegriffe gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins PBG und PBV sind für die FDP.Die Liberalen unbestritten. Die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen in 18 Kantonen unterstützen und verbessern das Verständnis für Wirtschaft und Bevölkerung in Planungsangelegenheiten. Trotz der Vereinfachung durch die Harmonisierung wird die lokale Vielfalt mit ihren verschiedensten Bedürfnissen berücksichtigt. Die Übernahme in das kantonale Recht hat innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen. Die Frist läuft nach bereits zweimaliger Erstreckung per 1. Mai 2021 erneut aus und wird wiederum erstreckt. Die Umsetzung im Kanton und in den Gemeinden ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden und sollte aber nun vorangetrieben werden, da ein zögerliches Verhalten das Risiko erhöht, einen empfindlichen Eingriff in die kantonale Kompetenz des Baurechts durch Bundesgesetzgebung in Kauf nehmen zu müssen.

Neuorganisation Nutzungsplanverfahren

In der Neuorganisation vom Nutzungsplanverfahren wird das kantonale Verfahren dem kommunalen Nutzungsplanverfahren angeglichen und es stehen zwei Verfahren zur Auswahl. Mit dem Einwendungsverfahren und dem Einspracheverfahren werden zwei Vorschläge unterbreitet, um das aktuelle Verfahren zu vereinfachen und abzulösen. Die FDP.Die Liberalen bevorzugen das Einspracheverfahren und unterstützen den Regierungsrat, welcher diese Variante auch bevorzugt. Dieses Verfahren steht dem bisherigen Nutzungsplanverfahren näher und entspricht eher dem Rechtsverständnis im Kanton Schwyz.

Angleichung Vorschriften Gewässerabstand und Gewässerraum

Die Vereinheitlichung der Gewässerraumvorschriften des Bundes mit dem kantonalen Gewässerabstand von 20 m auf 15 m sowie die Verfahrensvereinfachung mit der Zuständigkeit des Amtes für Gewässer wird auch von der FDP.Die Liberalen unterstützt.

Kantonaler Nutzungsplan für Abbau- und Deponieprojekte

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage durch die Anpassung von § 10 Abs. 1 PBG um kantonale Nutzungspläne für den überregionalen Materialabbau und Deponien zu ermöglichen, vereinfacht das Planungsverfahren und es ist zu erwarten, dass unter kantonalen Führung die koordinierten Planungsschritte effizienter ablaufen können.

Weitere Anpassungen am PBG

Die weiteren Anpassungen am PBG werden von der FDP.Die Liberalen ebenfalls begrüsst. Neu werden Hochhäuser mit 25 m statt 20 m Höhe den Brandschutzvorschriften angepasst, eine Bewilligungspflicht für Werkleitungen, welche Gegenstand eines Nutzungsplan- oder Projektgenehmigungsverfahren waren, wird eingeführt und mittels

Meldeverfahren sollen in bestimmten Bauzonen Solaranlagen vereinfacht bewilligt werden. Auch Änderungen an Gestaltungsplänen dürften künftig einfacher werden, indem die Zustimmung nicht mehr aller Eigentümer, sondern neu der Hälfte erforderlich ist.

Fazit

Die FDP.Die Liberalen befürwortet die Vorlage des vorliegenden Entwurfs der Teilrevision Planungs- und Baugesetz 2. Etappe.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Marlene Müller
Präsidentin



Nadja Camenzind
Sekretärin

